

Satzung des Wassersportclubs Friedersdorf e.V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wassersportclub Friedersdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Friedersdorf, Am Seeufer 8. Der eingetragene Name lautet: „Wassersportclub Friedersdorf e.V.“ Kürzel – WSC Friedersdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen, regelmäßiges Training und Wettkämpfe.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Er will das gesundheitliche Verhalten und das Leistungsstreben der Bürger verbessern und bemüht sich, insbesondere Kinder und Jugendliche in die sportliche Betätigung einzubeziehen und ihr sportliches Talent zu fördern.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierender Art ist.

§3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Pauschale für Aufwandsentschädigungen beschließen, auch für den Vorstand.

§5 Erwerb Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Ein

Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Der Verein achtet den Datenschutz im besonderen Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung (Beschluss) der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die in der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossenen Beiträge und Gebühren fällig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder grob unsportliches Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung von einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zu treffen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss. Die Mitteilung gilt am 3. Werktag nach Absendung als zugestellt. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Beitragsrückständen von 1 Jahr und zweimaliger erfolgloser Mahnung, können Mitglieder durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung und Erstattung von Arbeitsstunden in Geldwert sowie keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Gleiches gilt für die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden.

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand (§26 BGB) beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied- auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstands (§ 26 BGB)
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstands (§ 26 BGB)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen (betragen maximal das 2fache des Jahresbeitrags) und deren Fälligkeit i.S. von § 2 der Beitrags-und Gebührenordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (§26 BGB) mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang der Einladung (z.B. Schaukasten auf dem Vereinsgelände), Homepage und durch Übermittlung per E-Mail einberufen. Für die Zustellung in den einzelnen Abteilungen sind die Abteilungswarte zuständig.
2. Ein Mitglied kann beantragen, die Tagesordnung zu ergänzen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu beantragen und bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab.
3. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, über diese kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder reicht aus.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Beschlüsse/Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus: Dem/ der 1. Vorsitzenden
 Dem/ Der 2. Vorsitzenden
 Dem/ Der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch je zwei der o.g. genannten drei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand (§26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand (§26 BGB) ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
5. Dem Vorstand gehören weitere Mitglieder ohne Vertretungsbefugnis an (erweiterter Vorstand), deren Anzahl und Aufgaben von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Anzahl ist begrenzt auf die Anzahl der Abteilungen des Vereins und auf eine Person je Abteilung, sowie dem Jugendwart.
6. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen sind der Vorstand (§ 26 BGB) und erweiterte Vorstand zuständig.
Der Vorstand (§ 26 BGB) kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand (§ 26 BGB) und erweiterte Vorstand sind berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand (§26 BGB) und erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Der Vorstand (§ 26 BGB) und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für den Jugendwart. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
10. Die Wahl erfolgt entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt das Amt verwaist. Der Vorstand (§ 26 BGB) kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch Kooptieren eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden. Sie haben im Gesamtvorstand nur einfaches Stimmrecht.
11. Bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand (§ 26 BGB) ein neues Mitglied kooptieren.

§ 14 Jugendwart

1. Die Funktion hat eine Stimme im erweiterten Vorstand, wenn er / sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er / Sie hilft Entscheidungen, die alle Kinder und Jugendlichen unmittelbar betreffen, vorzubereiten. Sie wird geführt durch den Jugendwart und ist durch diesen auch im Vorstand vertreten.
2. Der Jugendwart wird in offener Abstimmung durch eine separate Wahl durch Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl des Jugendwartes findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die sachliche und rechnerische Überprüfung der Kasse/Konten einschließlich der Belege hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Vorstand (§26 BGB) zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstands (§ 26 BGB) und erweiterten Vorstandes.

§16 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes (§ 26 BGB) und erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennendem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§17 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Der WSC Friedersdorf erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, E-Mail Anschriften, Bankverbindung, Lizenzen.
3. Als Mitglied des Kreissportbundes und Landessportbundes ist der WSC Friedersdorf verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mit Funktion und E-Mailanschriften.
4. Der WSC Friedersdorf ist über den Kreissportbund und Landessportbund versichert, aus denen der WSC Friedersdorf oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der WSC Friedersdorf personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der WSC Friedersdorf stellt hierfür sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der WSC Friedersdorf personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und Facebookseite, sowie übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere, Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnislisten bei Sportwettkämpfen. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Namen, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die Fotos werden entfernt.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem WSC Friedersdorf nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
9. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

§18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landeskanuverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vereinigung Wassersportclub Friedersdorf 1949 e.V. mit Sitz in Friedersdorf wurde am 26.08.1991 unterlaufender Nummer 246/neu VR 32264 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Bitterfeld registriert. Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.

Die Satzung enthält die in der Mitgliederversammlung am 05.03.1999, am 04.04.2005, am 05.03.2010 und am 17.10.2019 beschlossenen Änderungen.